Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Hünxe

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Hünxe (nachstehend Archiv genannt) verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private oder gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien auch von Teilen der Archivalien vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, haben sie keinen Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen.

 Dabei hat er ein wichtiges Interesse an der Nutzung (Forschung) glaubhaft
 zu machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die
 Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur
 Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Gemeinde benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Ziffern 3 bis 5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese BO verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden,
 - a) es veröffentlicht ist oder bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Hauptverwaltungsbeamte zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Ziffern 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Ziffer 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Gemeindedirektor, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Ziffer 3 anordnen.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang mit Genehmigung des Amtsleiters des Hauptamtes auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Reproduktion die Archivalien Schaden nehmen können.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors gegen ein Veröffentlichungsentgelt unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Verwaltungsgebühren grundsätzlich nicht erhoben.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B.für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Kostenregelung der Gemeinde berechnet, die vom Rat zu beschließen ist.